

2. August 1860.

Nr. 178.

3. Sierpnia 1860.

(1449)

G d i k t.

(3)

Nro. 2246. Vom Janower f. k. Bezirksgerichte als Realinstanz wird hiermit bekannt gemacht, es werden dem Ansuchen des galizischen f. k. Landes-Militär-Gerichts vom 16. September 1859 Nro. 475, gemäß zur Wornahme der öffentlichen exekutiven Heilbietung des dem Leib Lauer gehörigen vierten Theiles der Realität Nro. 224 in Janow zur Einbringung des Restes pr. 41 fl. 45½ kr. k.M. oder 43 fl. 84½ kr. öst. W., der dem hohen Militär-Aerats mit dem Urtheile vom 2. November 1858 Zahl 5804 zugesprochenen Forderung pr. 345 fl. 46¾ kr. k.M., der 4% Zinsen vom 21. März 1856 von dieser erülllichen Forderung, der Gerichtskosten pr. 48 fl. 42 kr. k.M. oder 51 fl. 13½ kr. öst. W., der Urtheilsgebühr pr. 4 fl. k.M. oder 4 fl. 20 kr. öst. W., der bereits mit 5 fl. 42 kr. und 5 fl. 33 kr. k.M. oder 5 fl. 95 kr. und 5 fl. 83 kr. öst. W. und ferner mit 5 fl. 35 kr. öst. W. oder zusammen 17 fl. 12 kr. öst. W. zuverkannten, und der 10 fl. 23 kr. öst. W. zugesprochenen neuerlichen Exekutionskosten, die Termine auf den 27. September 1860 und 25. Oktober 1860, jedesmal um 10 Uhr Vormittags in der hiergerichtlichen Kanzlei ausgeschrieben, an welchen diese öffentliche Heilbietung unter nachstehenden Lizitations-Bedingnissen abgehalten werden wird:

1) Zum Ausrufpreise wird der nach dem Schätzungsakte vom 15. Juni 1859 erhobene Werth von 362 fl. 37½ kr. öst. W. angenommen.

2) Jeder Käuflustige ist verbunden 10% des Ausrufpreises als Angeld zu Handen der Lizitations-Kommission im Baren oder mittelst Staatspapieren oder galiz. ständ. Pfandbriefen nach dem Tageskurswerthe, oder endlich mittelst Sparkassabücheln nach dem Nominalbetrage zu erlegen, welches Angeld für den Meistbietenden zurückzuhalten und falls es im Baren geleistet ist, in die erste Kaufschillingshälfte eingerechnet, den übrigen aber nach der Lizitation zu übereinstellen werden wird.

3) Der Bestbieter ist verpflichtet die erste Kaufschillingshälfte mit Einrechnung des im Baren geleisteten Angeldes binnen 30 Tagen, die zweite binnen drei Monaten, vom Tage des zu Gericht angenommenen Heilbietungskastes an gerechnet, geräthlich zu erlegen.

Nach Bezahlung der ersten Kaufschillingshälfte wird der Bestbieter das nicht im Baren geleistete Angeld zurückgestellt.

4) Bis zur vollständigen Verrichtung des Kaufschillings hat der Käufer den bei ihm verbleibenden Restkaufschilling mit 5% zu verzinsen.

5) Der Käufer ist verbunden die auf diesem Realitätsanteile intabulirten Lasten nach Maßgabe des angebohtenen Kaufschillings zu übernehmen, wosfern sich einer oder der andere der Hypothekargläubiger weigern sollte, die Babilung vor dem gesetzlichen oder bedungenen Aufkündigungstermine anzunehmen.

Die Aeratialsforderung von 43 fl. 84½ kr. öst. W. wird dem Käufer nicht belassen.

6) Sollte dieser Realitätsanteil in den ersten zwei auf den 2. September und 25. Oktober 1860 festgesetzten Terminen um den Ausrufpreis nicht an Mann gebracht werden können, so wird im Grunde der §§. 148 und 152 G. O. und des Kreisschreibens vom 11. September 1824 Zahl 46612 die Tagfahrt zur Feststellung der erleichternden Bedingungen auf den 22. November 1860 9 Uhr Vormittags bestimmt, und sodann derselbe im dritten Lizitationstermine auch unter der Schöpfung um jeden Preis feilgeboten werden.

7) Sobald der Bestbieter den ganzen Kaufschilling erlegt oder sich ausgewiesen haben wird, daß die Gläubiger ihre Forderungen bei ihm belassen wollen, so wird derselbe über sein Ansuchen in den physi- schen Besitz des erstandenen Realitätsanteils auf seine Kosten eingeführt, ihm das Eigeniumsdekret ertheilt, die auf diesem Anteile haftenden Lasten extabulirt und auf den Kaufschilling übertragen werden. Sollte derselbe nur die erste Kaufschillingshälfte erlegen, so werden sämmtliche Lizitationsbedingnisse, insbesondere der rückständige Kaufschillingsrest im Lastenstande dieses Realitätsanteils intabulirt und alle Lasten mit Ausnahme der Grundlasten auf den Kaufschillingsrest übertragen.

8) Die Gebühr für die Uebertragung des Eigenthums hat der Käufer aus Eigenem zu tragen.

9) Sollte der Bestbieter den gegenwärtigen Lizitationsbedingnissen in was immer für einem Punkte nicht genau nachkommen, so wird der Realitätsanteil auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Lizitationstermine veräußert und das Angeld, so wie der allensfalls erlegte Theil des Kaufschillings zu Gunsten der Hypothekargläubiger für verfallen erklärt werden.

10) Hinsichtlich der auf diesem Anteile haftenden Lasten, Steuern und sonstigen Abgaben werden die Käuflustigen an das Grundbuch und f. k. Steueramt gewiesen.

Uebriger werden die Lizitationsbedingnisse sowohl mittelst der Zeitungsblätter als auch am Lizitationstage öffentlich kund gemacht.

Zur Vertretung der Rechte aller jener Hypothekargläubiger, denen gegenwärtiger Bescheid aus welcher Ursache immer vor der Lizitation nicht zugestellt werden könnte, oder die inzwischen an die Hypothek

obiger Realität gelangen sollten, wird ein Kurator in der Person des Herrn Michael Klarenbach ernannt und demselben das Kuratelsdecret ausgesetzt.

Hievon werden die hoh. f. k. Finanz-Präkuratur Memens des hohen Militär-Aerats und Namens des hohen Kameral-Aerats, der Exekut Leib Lauer, respektive die Vormünderin nach demselben Ruchel Lauer, die Miteigentümer der Realität Nro. 224 in Janow, Hale Lauer und Abraham Hersch Lauer, die dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Tabulargläubiger Leiser Katz und Sara Reitzes und Chane Pech verehlichte Lauer durch Edikt und den unter denselben aufgestellten Kurator Herrn Jesel Ekes verständigt, und das hohle f. k. Landes-Militär-Gericht in Kenntniß gesetzt.

Janow, am 30. Juni 1860.

(1454)

Rundmachung.

(3)

Nro. 381. Zur Sicherstellung der Bespeisung und des Brotbedarfs für die Häftlinge bei dem Tarnopoler f. k. Kreisgerichte für das Verwaltungsjahr vom 1. November 1860 bis letzten Oktober 1861, beiläufig in

80.000 einpfündigen Schwarzbrot-Porzionen
77.000 Kostporzonen für gesunde Häftlinge,
3.800 ganze Krankenporzonen,
750 halbe
750 Drittel
400 Viertel
400 leeren Diät-Porzionen
400 vollen

bestehend, wird im Kreisgerichtsgebäude am 3ten September 1860 um 9 Uhr Vormittags eine Lizitationsverhandlung, und falls diese ohne Erfolg bliebe, eine zweite solche Verhandlung am 6. September 1860 um 9 Uhr Vormittags abgehalten werden.

Die Unternehmungslustigen werden für die Brotdieferung ein Bodium von 240 fl. öst. W., für die Kostlieferung ein Bodium von 565 fl. österr. W. und für das ihnen zu übergebende Kochgeschirr eine Kanzion von 105 fl. österr. W. zu erlegen haben.

Die Lizitations-Bedingungen, Ausrufpreise und Speisenormen können in der Kanzlei des Tarnopoler f. k. Kreisgerichts-Präsidiums eingesehen werden.

Vom f. k. Kreisgerichts-Präsidium.
Tarnopol, den 29. Juli 1860.

(1452)

K o n f u r s.

(3)

Nro. 133. Bei der israelit. Gemeinde Stryj in Galizien sind zwei Stellen der Koscherschächter erledigt, deren Besetzung der Gemeinde nothwendig ist. — Die reine Besoldung einer dieser Stellen ist jährlich 400 fl. österr. W. nebst üblichen Einkommen. — Auf die Tüchtigkeit dieses Faches wird besonders reflektiert.

Bewerber wollen sich unter Beibringung der Zeugnisse ihrer Fähigung und moralischen Lebenswandels nebst Angabe ihres Standes bei dem unterzeichneten Vorstande bis längstens zum 1ten September 1860 anmelden.

Vom israelit. Gemeinde-Vorstande zu Stryj..

(1465)

G d i k t.

(1)

Nro. 7888. Vom Czernowitz f. k. Landesgerichte wird den dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Narcis Aywas, Stefan Aywas und Ursulian, Sohn des Bogdan, und allenfalls deren, dem Leben und Wohnorte ebenfalls unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider dieselben der Fürst Michael Grigori Sturdza durch Herrn Advokaten Kamil sub proes. 9. Junt 1860 Z. 7888 wegen Extabulirung des Pachtvertrages vom 16. Februar 1790 aus dem Lastenstande des Gutes Rarance eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagfahrt hiergerichts auf den 14. August 1860 um 9 Uhr Vormittags angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das f. k. Landesgericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Herrn Advokaten Dr. Josef Wolsfeld als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzuteilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem f. k. Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Stathe des f. k. Landesgerichts.

Czernowitz, am 5. Juli 1860.

(1463)

Kundmachung.

Nr. 24181. Vom Lemberger f. f. Landesgerichte zivilgerichtlicher Abtheilung wird hiermit kundgemacht, daß zur Befriedigung der von Herrn Franz Xaver Prek gegen Herrn Eustach und Fr. Antonia Radwańska erzielten Summe von 1479 fl. 10 kr. RM., so wie zur Herabsetzung der durch Herrn Johann Sala erzielten Summe von 2243 fl. RM. s. N. G. die öffentliche Feilbietung der im Lastenstande der Güter Torki und Zhoiska laut dom. 259. pag. 2. n. 48. on. zu Gunsten der Frau Antonina de Trzecieskie Radwańska, dann laut dom. 394. pag. 402. n. 130. on. zu Gunsten der Frau Elisabeth Gräfin Cettner intabulirte, in Folge Beschlusses vom 14. Mai 1852 B. 15164 laut dom. 71. pag. 270. n. 11. extab. und Instr. 786. p. 549. n. 1. on. auf den Kaufpreis dieser Güter Torki und Zhoiska pr. 52.180 fl. RM. übertragenen, bei der hiergerichts am 12. August 1852 abgehaltenen Feilbietung vom Hrn. Michael Zerdziński erstandenen und von diesem mittelst Vertrages ddt. Lemberg am 17. Juni 1853 an Benjamin Balban abgetretenen Summe pr. 6000 Dukaten s. N. G. am 18. Oktober 1860 um 4 Uhr Nachmittags im Amtsslokale des Lemberger f. f. Landesgerichtes unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1) Zum Ausrußpreise wird der Nominalwerth der zu versteigernden Summe pr. 6000 Duk. im Golde angenommen.

2) Wird diese Summe im besagten Termine auf Gefahr und Kosten des kontraktbrüchigen Käufers Benjamin Balban auch unter dem Nominalwerthe um was immer für einen Preis feilgeboten werden.

3) Jeder Kaufstücker hat den 20. Theil der zu veräußernden Summe, nämlich 300 Duk. in Gold oder in f. f. österr. Banknoten, oder in Grundentlastungs-Obligationen sammt Kupons, oder endlich in Pfandbriefen der galiz. ständ. Kreditanstalt sammt Kupons und Talons nach dem Börsenkurse der Dukaten, Obligationen und Pfandbriefe als Badium zu Handen der Kommission zu erlegen, welches Badium dem Meistbietenden in den Kaufpreis eingerechnet, den übrigen sogleich nach der Feilbietung zurückgestellt werden wird. — Der Exekutionsführer Franz Xaver Prek wird jedoch von dem Erloge des Badiums befreit, wenn er der Kommission die Nachweissung gestellt haben wird, dieses Badium auf der exequirten Summe sichergestellt zu haben.

4) Der Meistbietende ist verpflichtet die auf der zu veräußernden Summe verbütherten Lasten nach Maßgabe des Kaufschillings zu übernehmen, wenn die Gläubiger vor dem gesetzlichen oder vertragsmäßigen Termine die Zahlung ihrer Forderungen anzunehmen verweigern würden.

5) Der Meistbietende ist verpflichtet binnen 30 Tagen, nachdem der den Feilbietungskontakt der zu versteigernden Summe pr. 6000 Dukaten s. N. G. zur Gerichtewissenschaft nehmende Bescheid in Rechtsträkraft erwachsen s. in wird, den Restkaufschilling zu Gunsten der Gläubiger an das Lemberger f. f. Steuer- als gerichtliches Verwahrungsamt zu erlegen.

6) Sobald der Käufer den angebotenen Kaufschilling zur Gänze erlegt, oder sich rücksichtlich des nicht erlegten Betrages mit der Entlastung derselben Gläubiger, welche gemäß der bereits gefällten und rechtmäßigen Zahlungsordnung vom 1. Februar 1858 B. B. 3708, 3709 und 3710 in den Kaufpreis eingehen, daß sie ihm ihre Forderungen noch ferner belassen wollen, aufgewiesen haben wird, wird ihm das Eigentumsdebet zu der erststrebten Summe ausgefertigt und die Löschung der auf den Kaufschilling zu übertragenden Lasten veranlaßt werden.

7) Sollte der Käufer diesen Bedingungen in was immer für einem Punkte nicht nachkommen, so wird auf seine Gefahr und Kosten eine neue Feilbietung dieser Summe ausgeschrieben und in einem einzigen Termine auch unter dem Nominalwerthe um was immer für einen Preis vergangenommen werden.

Hieron werden die Parteien und sämtliche Hypothekgläubiger, die Bekannt zu eigenen Händen, der dem Wohnorte nach unbekannte Herr Adolf Otto v. Ottenthal, die liegenden Nachlaßmassen des Georg Papajohann und des Alexander Dogrouli, ferner alle jene Gläubiger, welche zu dem vom Herrn Johann Głogowski über der Summe von 6000 Dukaten versicherten Badium pr. 3250 fl. RM. ein Recht haben sollten, endlich alle jene Gläubiger, welche nach dem 18. Oktober 1859 dingliche Rechte erworben haben, oder noch erwerben würden, oder denen der gegenwärtige Lizitationsbescheid aus was immer für einer Ursache nicht zugestellt werden könnte, durch den Kurator Herrn Advoakaten Tarnawiecki mit Substituirung des Herrn Advoakaten Dr. Czajkowski und durch Ediste verständigt.

Aus dem Rathe des f. f. Landesgerichts.

Lemberg, am 20. Juni 1860.

(1461)

G d i f t.

Nro. 22350. Vom Lemberger f. f. Landesgerichte wird hiermit bekannt gegeben, daß zur Befriedigung der Forderungen der sich zur Gantmasse der Schleute Josafat und Thekla Gobrynowicze gemeldeten Gläubiger die öffentliche Versteigerung des unter Nro. 606 1/4 in Lemberg gelegenen Hauses sammt Grund und Garten in zwei Terminen, nämlich: am 4. und 26. September d. J. Nachmittags um 4 Uhr unter nachstehenden Bedingungen ausgeschrieben wird:

1) Zum Ausrußpreise wird der Schätzungs-werth der Realität im Betrage von 12007 fl. 12 kr. RM. angenommen.

2) Die Kaufstücker haben als Badium 5% des Schätzungs-werthes, daher 600 fl. 21 kr. RM. zu Handen der Lizitions-Kommission entweder im Baren oder in Sparkassabücheln zu erlegen, welches Badium des Meistbietenden zurückbehalten und in den Kauf-

schilling eingerechnet, den übrigen Gläubanten aber gleich nach beendigter Lizitation zurückgestellt werden wird.

3) Der Bestbieter ist verpflichtet binnen 30 Tagen nach Zurstellung des die Lizitation bestätigenden Bescheides den angebothenen Kaufschilling im Baren oder Sparkassabücheln um so gewisser zu erlegen, widrigens auf Gefahr und Kosten des Meistbieters eine neue Lizitation in einem einzigen Termine ausgeschrieben und abgehalten werden wird.

4) Sobald der Bestbieter den Kaufpreis erlegt haben wird, werden sämtliche auf der erstandenen Realität haftenden Lasten extra-bulirt und auf den Kaufpreis übertragen, sodann wird dem Meistbietenden das Eigenthumdekret aufgefolgt, der physische Besitz der Realität übergeben, und derselbe als Eigenthümer dieser Realität intabulirt.

5) Bezuglich der Lasten und der Steuern werden die Kaufstücker an die Stadttafel und an die Steuerkassa gewiesen.

6) Der Bestbieter ist verpflichtet alle mit der Ansichtbringung dieser Realität verbundenen Gebühren, Stempeln und Tabularfesten allein zu tragen.

7) Sollte diese Realität in den obenwähnten zwei Terminen um oder über den Schätzungs-werth nicht veräußert werden, so wird behufs Feststellung der erleichternden Bedingungen der Termin auf den 11. Oktober 1860 Nachmittags um 4 Uhr festgesetzt.

Hieron werden sämtliche Interessenten zu eigenen Händen, dagegen die ihrem Wohnorte nach unbekannten Josef Fridendorf und Anton Karasiński, so wie die liegende Massa nach Stanislaus Leja, ferner alle jene Gläubiger, welche später in die Stadttafel gelangen würden, oder denen dieser Bescheid aus was immer für einer Ursache rechtzeitig nicht zugestellt werden könnte, zu Handen des ihnen in der Person des Herrn Advoakaten Dr. Fangor mit Substituirung des Herrn Advoakaten Dr. Zminkowski bestellten Kurator verständigt.

Aus dem Rathe des f. f. Landesgerichts.
Lemberg, am 19. Juni 1860.

Obwieszezenie.

Nr. 22350. C. k. Sąd krajowy lwowski niniejszem wiadomo czyni, iż na zaspokojenie wierzyści, którzy się do masy krydalnej Józefa i Tekli Gobrynowiczów zgłosili, publiczna sprzedaż domu we Lwowie pod l. 606 1/4 położonego, wraz z gruntem i ogrodem we dwóch terminach, t. j. 4. i 26. września r. b. po południu o godzinie 4tej pod następującymi warunkami przedsięwzięta zostanie:

1) Za cenę wywołania postanawia się cena szacunkowa tejże realności w ilości 12.007 złr. 12 kr. m. k.

2) Chęć kupienia mający składa jako zakład pięć od sta ceny szacunkowej, t. j. 600 złr. 21 kr. m. k. do rąk komisarza sprzedaży publicznej prowadzącego w gotowiznie, lub też w książeczkach kaszy oszczędności galicyjskiej, który najwięcej ofiarującemu zatrzymany i w cenie kupna wliczony, innym zaś wspólnicytantom zaraz po ukończonej licytacji zwrócony będzie.

3) Kupiciel obowiązany będzie w 30 dniach po doręczeniu mu uchwały sądowej tą licytacją do wiadomości sądowej bioracj. stawioną cennę szacunku, wliczywszy w to zakład, do depozytu sądowego w gotówce lub też w książeczkach kaszy oszczędności galicyjskiej złożyć, a to temu pewniej, ile że w razie przeciwnym na żądanie któregokolwiek z wierzyści powtórną sprzedaż tejże realności za jakąkolwiek bądź cenę w jednym tylko terminie rozpisana i uskuteczniona będzie.

4) Skoro kupiciel ofiarowaną cenę kupna złoży, natenczas wszystkie ciężary z realnością wyekstabilowane, zmazane i na cennę kupna przeniesione zostaną; kupicieciowi dekret własności nabytej realności wydany, realność w fizyczne posiadanie oddan zostanie i on za właściciela tejże realności w stanie czynnym intabulowanym będzie.

5) Co się tyczy ciezarów i podatków strony do tabuli miejskiej i do c. k. kaszy podatkowej odsyła się.

6) Wszystkie z nabyciem tej realności połączone skarbowe należtości i steple, niemniej koszta intabulacyjne wyłącznie sam kupiciel z swego majątku ponosić ma.

7) Gdyby ta realność w wyżej wymienionych dwóch terminach za lub wyżej ceny szacunkowej sprzedaną być nie mogła, natenczas termin do ułożenia lżejszych warunków licytacyjnych na dzień 11. października r. b. o godzinie 4. po południu naznacza się.

O niniejszej uchwale uwiadamia się wszystkich współudział mających do rąk własnych, z pobytu zaś nieznajomych Józefa Friedendorf, Antoniego Karasińskiego, tudzież mase spadkową po Stanisławie Leja, na koniec wszystkich wierzyści, którzyby później do tabuli miejskiej weszli, lub którymby z jakiekolwiek bądź przyczyny uchwala ta licytacją rozpisującą doręczoną być nie mogły, przez kuratora w osobie pana adwokata Fangora z zastępstwem pana adwokata Zminkowskiego ustanowionego.

Z Rady c. k. Sądu krajowego.
Lwów, dnia 19. czerwca 1860.

(1459)

G d i f t.

Nro. 28211. Vom Lemberger f. f. Landesgerichte werden die Inhaber des angeblich in Verlust gerathenen, auf den Namen Leon Dawidsohn am 10. März 1857 ausgestellten galizischen Sparkassabüchels Nr. 21934 über 50 fl. RM. aufgesfordert, binnen 6 Monaten dieses Sparkassabüchels vorzuweisen oder ihre allfälligen Rechte darauf darzuthun, widrigens dasselbe für amortisiert erklärt werden wird.

Aus dem Rathe des f. f. Landesgerichts.
Lemberg, den 16. Juli 1860.

(1453)

G d i k t.

(1)

Nro. 4881. Am 20sten November 1859 sind auf dem Jahrmarkte zu Chocimierz beim Nicolaus Baraniecki aus Ostra zwei Ochsen von grauer Farbe, 7 Jahre alt, gewöhnlichen Bauernschlages beansprucht worden, welche unzweifelhaft von einem verüben Diebstahl berührten.

Ungeachtet der gehörig geschehenen Verleutbarung hat sich der Eigentümer dieser Ochsen bisher nicht gemeldet, daher dieselben öffentlich veräußert und der Kaufpreis im Betrage von 40 fl. 53 kr. österr. Währ. hiergegen aufbewahrt wurde.

Der unbekannte Eigentümer dieses Kaufpreises wird demnach aufgefordert, binnen Jahresfrist vom Tage der 3ten Einschaltung dieses Ediktes in der Lemberger Zeitung sein Eigentumsrecht hiergerichts nachzuweisen, widrigens der Kaufpreis an die Staatskasse abgegeben werden wird.

Aus dem Rathae des f. f. Kreisgerichtes.

Stanisławów, den 7. Juli 1860.

(1462)

G d i k t.

(1)

Nro. 1451. Vom Suezawer f. f. Bezirksamt als Gericht wird als der Abhandlungsinstant hiermit bekannt gegeben, es sei am 11ten November 1856 hierorts der provisionirte Courier Franz Kutzer ab intestato mit Hinterlassung eines Nachlasses pr. 12 fl. 44 kr. RM. verstorben.

Da dessen Erben dem Leben und Wohnorte nach diesem Gerichte unbekannt sind, so werden dieselben hiermit aufgefordert, ihre diesfälligen Erbansprüche binnen Einem Jahre 6 Wochen um so sicherer hiergerichts anzubringen, als nach fruchtlosem Verlauf dieser Frist obiger Nachlaß dem Radissonde überantwortet wird.

f. f. Bezirksamt als Gericht.

Suezawa, am 30. April 1860.

(1457)

Kundmachung.

(1)

Nro. 32140. Das hohe Ministerium des Innern hat mit Erlass vom 6ten Juli 1860 Z. 21372 - 1986 das der Frau Theodosia v. Papara auf die Erfindung einer Klaviatur zur Erleichterung des Forte-Pianospieles unterm 4ten Oktober 1855 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des sechsten Jahres verlängert.

Was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Von der f. f. galiz. Statthalterei.

Lemberg, am 26. Juli 1860.

Obwieszezenie.

Nro. 32140. Wysokie ministeryum spraw wewnętrznych przedłużyło dekretem z 6go lipca 1860 l. 21372 - 1986 na szósty rok wyłączny przywilej, nadany na dniu 4. października 1855 W. Teodozji Paparownej na wynalazek klaviatury do ułatwienia gry na fortepianie.

Co się niniejszem podaje do wiadomości powszechnej.

Z c. k. galic. Namiestnictwa.

Lwów, dnia 26. lipca 1860.

(1460)

G d i k t.

(1)

Nro. 24379. Vom f. f. Lemberger Landesgerichte in Zivilangelegenheiten werden alle Fälle, welche sich im Besitze der vom Franz Truskolawski ddto. Zagorze den 8ten März 1852 ausgestellten Erklärung, mit welcher er die Richtigkeit der Forderung des Feiwl Jokes pr. 2500 fl. und seine Verpflichtung gegen denselben anerkannte, befinden sollten, aufgefordert, diese Erklärung binnen Einem Jahre hiergerichts vorzulegen, widrigens dieselbe als amortisiert erklärt werden wird.

Aus dem Rathae des f. f. Landesgerichtes.

Lemberg, den 9. Juli 1860.

(1458)

E d y k t.

(1)

Nro. 2142. Z c. k. sądu powiatowego lwowskiego sekcyi II. czyni się wiadomo, iż realność w Zamarstynowie pod l. 19 po Franciszce Bogusławskiej, z budynkiem na dniu 14. sierpnia 1860 o godzinie 10. zrana przez licytację sprzedaną będzie.

Lwów, dnia 21. czerwca 1860.

(1470)

G d i k t.

(1)

Nro. 1565. Vom f. f. Bezirksamte als Gerichte in Podhajec wird der Inhaber des vom Podhajec f. f. Steueramte unterm 9ten August 1854 Zahl 150 - 164 über den durch die Gemeinde Halicz mit Holendry auf die Nationalanleihe subskribierten Betrag 1200 fl. RM. auf den Namen dieser Gemeinde aufgefertigt, mit der daraus beigelegten Bestätigung der erlegten Kauktion pr. 60 fl. RM. und des vollständig gezahlten Anlehens versehenen, in Verlust gerathenen Anlehensurkates aufgefordert, dasselbe binnen Einem Jahre vom Tage der dritten Einschaltung dieses Ediktes in das Amtsblatt der Lemberger Zeitung diesem Gerichte vorzulegen, widrigens folges für amortisiert wird erklärt werden.

Vom f. f. Bezirksamte als Gericht.

Podhajec, am 25. Juni 1860.

(1468)

Kundmachung.

(1)

Nro. 32290. Zur Sicherstellung der Deckstofflieferung, Erzeugung, Befuhr, bezichungsweise Verschlagelung und Schlichtung für die

Duklaer ungarische Hauptstraße Dubieckoer Straßenbaubezirk pro 1861 wird hiermit die Offertverhandlung ausgeschrieben.

Das Erfordernis besteht in 2078 Deckstoffprismen im Gesamtbetrag von 6888 fl. 16 kr. öst. Währ.

Unternehmungslustige werden hiermit eingeladen, ihre mit 10% Baden belegten Offerten und zwar längstens bis 20sten August 1860 bei der Sanoker Kreisbehörde zu überreichen.

Es können auch abgesondert Offerten auf eine dreijährige Periode überreicht werden.

Die sonstigen allgemeinen und speziellen, namentlich die mit der h. o. Verordnung vom 13. Juni 1856 Z. 23821 fundgemachten Offertbedingnisse können bei der erwähnten f. f. Kreisbehörde oder dem Dubieckoer Straßenbaubezirk eingesehen werden.

Von der f. f. galiz. Statthalterei.

Lemberg, den 28. Juli 1860.

Obwieszezenie.

Nro. 32290. Dla zabezpieczenia liwerunku kamienia, to jest: wydobycia, dostawy, rozbicia i szutrowania na duklańskim głównym gościuciu węgierskim w dubieckim powiecie budowli gościuców na rok 1861 rozpisuje się niniejszem licytacye za pomocą ofert.

Dostarczyć potrzeba 2078 pryzm kamienia w ogólnej kwocie szacunkowej 6888 zł. 16 c. wal. austr.

Częcząc obiąć to przedsiębiorstwo zaprasza się niniejszem, aby oferty swoje z załączeniem 10% wadyum przedłożyli najdalej po dniu 20. sierpnia 1860 c. k. władzy obwodowej w Sanoku.

Moga być także podawane osobne oferty na trzyletni period liwerunku.

Inne warunki tak ogólnie jak specjalne, mianowicie ogłoszone rozporządzeniem tutejszego rządu krajowego z 13. czerwca 1856 l. 23821 przejrzeć można u wspomnionej c. k. władzy obwodowej lub też w dubieckim powiecie budowli gościuców.

Z c. k. galic. Namiestnictwa.

Lwów, dnia 28. lipca 1860.

Kundmachung.

(1)

Nro. 32960. Zur Sicherstellung der Deckstofflieferung, Erzeugung, Befuhr, bezichungsweise Verschlagelung und Schlichtung für die 9. 10., dann $\frac{1}{2}$ der 11. Meile der Jaworower Verbindungsstraße Przemysler Kreises pro 1861 wird hiermit die Offertverhandlung ausgeschrieben.

Das Erfordernis besteht in 1465 Prismen im Kostenbetrage von 12505 fl. 87 $\frac{1}{2}$ kr. österr. W.

Unternehmungslustige werden hiermit eingeladen, ihre mit 10% Baden belegten Offerten bis 28. August l. J. bei der Przemysler Kreisbehörde zu überreichen.

Es können auch abgesondert Offerten auf eine dreijährige Periode überreicht werden.

Die sonstigen allgemeinen und speziellen, namentlich die mit der Statthalterei-Verordnung vom 13. Juni 1856 Z. 23821 fundgemachten Offertbedingnisse können bei der gedachten Kreisbehörde oder dem Przemysler Straßenbaubezirk eingesehen werden.

Von der f. f. galiz. Statthalterei.

Lemberg, am 28. Juli 1860.

Obwieszezenie.

Nro. 32960. Dla zabezpieczenia liwerunku kamienia, to jest: wydobycia, dostawy, rozbicia i szutrowania na 9. 10. i $\frac{1}{2}$ 11tej mili jaworowskiego gościu komunikacyjnego w obwodzie przemyskim na rok 1861 rozpisuje się niniejszem licytacyę za pomocą ofert.

Dostarczyć potrzeba 1465 pryzm w cenie szacunkowej 12505 zł. 87 $\frac{1}{2}$ c. wal. austr.

Częcząc obiąć ten liwerunek zaprasza się niniejszem, aby oferty swoje z załączeniem 10% wadyum przedłożyli najdalej po dniu 28. sierpnia r. b. c. k. władzy obwodowej w Przemyslu.

Moga być także podawane osobne oferty na trzyletni period liwerunku.

Inne warunki licytacyi tak ogólnę jak specjalne, mianowicie ogłoszone rozporządzeniem c. k. namiestnictwa z 13. czerwca 1856 l. 23821 przejrzeć można u rzeczonej władzy obwodowej lub też w przemyskim powiecie budowli gościuców.

Z c. k. Namiestnictwa.

We Lwowie, dnia 28. lipca 1860.

G d i k t.

(1)

Nro. 27713. Vom Lemberger f. f. Landesgerichte wird die Frau Josefine de Rodalińskie Mora mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Herrn Kalixta Fürsten Poniatowski h. g. Bescheides vom 28. September 1859 Zahl 37018 der f. f. Landtafel aufgetragen wurde, ihr Aktivstande des Gutes Tłusta Stadt anzumerken, daß das Recht auf die Eheschließung für die im Vorwerke Anielowka oder Zadembianskie osady aufgehoben unterhängen bestungen dem Herrn Kalixt Fürsten Poniatowski gebühre.

Da der Wohnort der Frau Josefine de Rodalińskie Mora unbekannt ist, so wird ihr der Advokat Dr. Onyszkiewicz mit Substitution des Advokaten Herrn Dr. Menkes zum Kurator bestellt und demselben der oben angeführte Bescheid zugestellt.

Lemberg, am 18. Juli 1860.

(1467)

Kundmachung.

Nro. 32409. Zur Sicherstellung der Deckstofflieferung, Erzeugung, Zufuhr bezüglichweise Verschlägelung und Schlichtung für den Kolomear Straßenaubaubezirk pro 1861 in der VII. Karpaten-Hauptstraße, in der Kultyer und Horodenkaer Verbindungstraße wird hiermit die Offertverhandlung ausgeschrieben.

Das Erfordernis besteht in 6105 Prisenmen im Gesamtbetrag von 10829 fl. 97 kr. öst. W., und zwar:

- a) 4805 Prisenmen für die Karpaten-Hauptstraße mit 8372 fl. 75 kr.
- b) 1100 Prisenmen für die Kultyer Straße mit 2005 fl. 57 kr.
- c) 200 Prisenmen für die Horodenkaer Straße mit 451 fl. 65 kr.

Unternehmungslustige werden hiermit eingeladen, ihre mit 10% Wadiden belegten Offerten längstens bis 20. August bei der Kolomear Kreisbehörde zu übernehmen.

Es können auch abgesondert Offerte auf eine 3jährige Periode überreicht werden.

Die sonstigen allgemeinen und speziellen, namentlich die mit der h. o. Verordnung vom 13. Juni 1856 Zahl 23821 fundgemachten Offertbedingnisse können bei der genannten Kreisbehörde oder dem dortigen Straßenaubaubezirke eingesehen werden.

Vom der k. k. Statthalterei.

Lemberg, am 29. Juli 1860.

Obwieszezenie.

Nr. 32409. Dla zabezpieczenia liwerunku kamieni, to jest: wydobytej, dostawy, rozbicia i szutowania w Kołomyjskim powiecie budowli gościuców na rok 1861 na VII. głównym gościucu karpackim, jako też na gościucu komunikacyjnym między Kuttami i Horodenką rozpisuje się niniejszem licytacye za pomocą ofert.

Dostarczyć potrzeba 6105 pryzm w ogólnej cenie szacunkowej 10829 zł. 97 c. w. a., a mianowicie:

- a) 4805 pryzm na główny gościucie karpacki w cenie 8372 zł. 75 c.
- b) 1100 pryzm na gościucie Kucki w cenie 2005 zł. 57 c.
- c) 200 pryzm na gościucie Horodeniecki w cenie 451 zł. 65 c.

Cheęcych objąć ten liwerunek zaprasza się niniejszem, aby oferty swoje z załączaniem 10% wadym przedłożyli najdalej po dniu 20. sierpnia r. b. c. k. władzy obwodowej w Kołomyi.

Moga być także podawane osobne oferty na 3letni periyód liwerunku.

Inne warunki licytacyi tak ogólne jak specjalne, mianowicie ogłoszone rozporządzeniem c. k. Namiestnictwa z 13. czerwca 1856 l. 23821 przejrzec można u e. k. władz obwodowej w Przemyślu lub w tamtejszym powiecie budowli gościuców.

Od c. k. Namiestnictwa.

Lwów, dnia 29. lipca 1860.

(1466)

G d i f t.

(1)

Nro. 7880. Vom Czernowitzter k. k. Landesgerichte wird dem, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Peter Wlachowicz mittelst geprägten Edikts bekannt gemacht, es habe wider ihn der Fürst Michael Grigori Sturdza durch Herrn Advoakaten Kamil sub praes. 9. Juni 1860 zur Zahl 7880 wegen Erhabulirung des Vertrages vom 18. Februar 1805 aus dem Passivstande des Gutes Rarancze eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagfahrt auf den 14. August 1860 um 9 Uhr Vormittags angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu dessen Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Herrn Advoakaten Dr. Josef Wohlfeld als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbelehrungen dem bestellten Vertreter mitzuhelfen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Landesgerichte anzuseigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Czernowitz, am 5. Juli 1860.

(1445)

G d i f t.

(2)

Nr. 5879. Von dem k. k. Kreis- als Wechselgerichte wird dem, dem Wohnorte nach unbekannten Herrn Josef Niemirowski mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß wider denselben Herr Dr. Felix Orzakiewicz unter dem 16. Juli 1860 Z. 5879 eine Klage wegen Zahlung der Wechselsumme von 1400 fl. R.M. oder 1470 fl. öst. Währ. f. M. G. ausgetragen habe, und daß hierüber unter dem 19. Juli 1860 Z. 5879 der Auftrag an den Belangten, dieselbe binnen 3 Tagen an den Kläger bei Vermeidung wechselseitlicher Exekution zu bezahlen, oder binnen derselben Frist die Einwendungen zu überreichen, erlassen wurde.

Da der gegenwärtige Wohnort des Belangten diesem Gerichte unbekannt ist, so wird demselben der Herr Landes- und Gerichts-Advoakat Dr. Waygart mit Substitution des Herrn Landes- und Gerichts-Advoakaten Dr. Madejski auf seine Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Przemyśl, den 19. Juli 1860.

(1451)

G d i f t.

(2)

Nro. 4354. Vom Samborer k. k. Kreisgerichte wird der, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Magdalena de Matlachowskie Dobrowlańska mittelst dieses Edikts und zu Händen ihres bestellten Kurators Herrn Advoakaten Dr. Szemelowski bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Herrn Karl Gilatowski der hierortigen Stadttafel aufgetragen wurde, die im Kostenstande der Realität Nro. 58-62 Stadt dom. II. pag. 289, n. 4. on. zu Gunsten der Magdalena Dobrowlańska erachtliche Bemerkung des Protokolls aus Anlaß des Gesuches wegen Löschung und Annulierung der Erbsberklärung des Johann Matlachowski und Magdalena de Matlachowskie Dobrowlańska zum Nachlaß nach Barbara Iter Ehe Matlachowska, 2ter Ehe Siatecka, wegen nicht erfolgter Rechtfertigung zu lösen.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Sambor, am 25. Juli 1860.

(1455)

Kundmachung.

(2)

Nro. 31864. Das hohe Ministerium des Innern hat mit dem Erlass vom 11. Juli 1860 Z. 21345-1985 das dem Chaim Hirsch auf die Erfindung der Klärung des Steinöhlens oder der Masti zu einem wasserhellen und geruchlosen Leuchtmittel unter dem 8. Juli 1859 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres verlängert.

Was hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht wird.

Von der k. k. galiz. Statthalterei.

Lemberg, am 26. Juli 1860.

Obwieszezenie.

Nro. 31864. Wyłączny przywilej, nadany dnia 8. lipca 1859 Chajmowi Hirsch na wynalazek klarowania oleju skalnego czyli nafta na przejrzysty jak woda, niemający zapachu, materiał oświetlenia, przedłużał wysokie ministerium spraw wewnętrznych dekretem z dnia 11. lipca 1860 l. 21345-1985 na czas dwuletni.

Co się niniejszem podaje do wiadomości publicznej.

Z e. k. galic. Namiestnictwa.

Lwów, dnia 26. lipca 1860.

(1441)

G d i f t.

(2)

Nr. 5880. Von dem k. k. Kreis- als Wechselgerichte wird dem, dem Wohnorte nach unbekannten Herrn Josef Niemirowski mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß wider denselben Herr Dr. Felix Orzakiewicz unter dem 16. Juli 1860 Z. 5880 eine Klage wegen Zahlung der Wechselsumme von 1400 fl. R.M. oder 1470 fl. öst. W. f. M. G. ausgetragen habe, und daß hierüber unter dem 19. Juli 1860 Z. 5880 der Auftrag an den Belangten, dieselbe binnen 3 Tagen an den Kläger bei Vermeidung wechselseitlicher Exekution zu bezahlen, oder binnen derselben Frist die Einwendungen zu überreichen, erlassen wurde.

Da der gegenwärtige Wohnort des Belangten diesem Gerichte unbekannt ist, so wird demselben der Herr Landes- und Gerichts-Advoakat Dr. Waygart mit Substitution des Herrn Landes- und Gerichts-Advoakaten Dr. Madejski auf seine Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Przemyśl, den 19. Juli 1860.

(1442)

G d i f t.

(2)

Nr. 5881. Von dem k. k. Kreis- als Wechselgerichte wird dem, dem Wohnorte nach unbekannten Herrn Josef Niemirowski mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß wider denselben Herr Dr. Felix Orzakiewicz unter dem 16. Juli 1860 Z. 5881 eine Klage wegen Zahlung der Wechselsumme von 1365 fl. öst. W. f. M. G. ausgetragen habe und daß hierüber unter dem 19. Juli 1860 Z. 5881 der Auftrag an den Belangten, dieselbe binnen 3 Tagen an den Kläger bei Vermeidung wechselseitlicher Exekution zu bezahlen, oder binnen derselben Frist die Einwendungen zu überreichen, erlassen wurde.

Da der gegenwärtige Wohnort des Belangten diesem Gerichte unbekannt ist, so wird demselben der Herr Landes- und Gerichts-Advoakat Dr. Waygart mit Substitution des Herrn Landes- und Gerichts-Advoakaten Dr. Madejski auf seine Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Przemyśl, den 19. Juli 1860.

(1448)

G d i f t.

(2)

Nro. 537-Civ. Vom Delatyner k. k. Bezirksamt als Gericht werden diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlassenschaft des am 23. August 1855 ohne lebenswillige Anordnung verstorbene Samuel Adelsberg aus Delatyń eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, bei diesem Gerichte zur Anmeldung und Darbringung ihrer Ansprüche am 21. August 1860 um 10 Uhr Vormittags zu erscheinen oder bis dahin ihre Gesuche schriftlich zu überreichen, während derselben an die Verlassenschaft, wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erledigt würde, kein weiterer Anspruch zu stände, als infolge ihres ein Pfandrecht gehabt.

Vom k. k. Bezirksgerichte.

Delatyń, den 10. Juli 1860.